

## Merkblatt für die Installation/Aufstellung eines steckbaren Stromerzeugungsgerätes (Balkonkraft-Solaranlage)

- Ein Antrag für Modernisierungsmaßnahmen ist bei der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. stellen. (Download auf der Homepage unter Service-Dokumente und Formulare)
- Die Aufstellung eines steckbaren Stromerzeugungsgerätes ist nur innerhalb des Balkons zulässig (gemietete Fläche). Eine Befestigung an den Balkonen ist weder innen noch außen möglich. Dabei ist es unerheblich, ob diese geschraubt oder geklemmt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Die Installation erfolgt durch eine Elektrofachkraft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein Nachweis hierzu ist vorzulegen. Die elektrische Anlage muss **vor** dem Anschluss des steckbaren Stromerzeugungsgerätes durch eine Elektrofachkraft überprüft werden.
- Der Anschluss muss an einer geeigneten Steckdose erfolgen. Der Betrieb von steckbaren Stromerzeugungsgeräten mit typischem Schutzkontaktstecker ist in Deutschland nicht normkonform laut DIN VDE V 0628-1. Nach DIN VDE V 0100-551-1 ist der Anschluss über eine Wieland-Steckdose zulässig. Hier ist der Berührungsschutz sichergestellt.
- Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss einen integrierten NA-Schutz nach VDE-AR-N 4105 aufweisen; und muss alle anzuwenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den anwendbaren Anforderungen von DIN VDE 0100-712 (VDE 0100-712}, DIN EN 62109-1 (VDE 0126-14-1), DIN EN 62109-2 (VDE 0126-14-2}, ggf. DIN EN 62109-3 (VDE 0126-14-3}, VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen.
- Ein steckbares Stromerzeugungsgerät darf Fehlerstromschutzschalter (RCD) vom Typ A nicht negativ beeinflussen.

- Für den Außenbereich muss als Netzanschlussleitung vom Wechselrichter bis zur Steckdose eine flexible UV- und ozonbeständige Schlauchleitung für mittlere Beanspruchung verwendet werden.
- Die Schutzart des steckerfertigen PV-Geräts muss mindestens IP 55, Kategorie I, nach IEC 60529 entsprechen. Die Steckvorrichtung der AC Seite ist davon ausgenommen, muss aber mindestens IP 44 erfüllen.
- Die maximale Leistung beträgt 600 Watt. Hinweis: bis zum 31.12.2022 gilt für PV – Anlagen bis 25 kWp die 70 Prozent-Regel. Ab 01.01.2023 entfällt diese Regelung.
- Die Anlage muss beim Netzbetreiber angemeldet werden. Eine Registrierung über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist ebenfalls erforderlich.
- Vorhandene Einrichtungszähler müssen über eine Rücklaufsperrung verfügen oder gegen einen Zweirichtungszähler getauscht werden (Energieversorger).
- Schäden, welche durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind nicht durch die Gebäudeversicherung abgedeckt. Es ist eine private Absicherung durch den Mieter zwingend erforderlich (Hausrat o.ä.). Diese ist der WGS jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, ist eine sofortige Stilllegung und Demontage der Anlage vorzunehmen.